

Schadensersatz nach DSGVO-Verstoß: Klagen bringen auch mehr Rechtssicherheit

Betroffene können im Fall eines DSGVO-Verstoßes zivilrechtlichen Schadensersatz verlangen. Darauf gerichtete Gerichtsverfahren nehmen zu. Eine einheitliche Linie zu den Voraussetzungen einer Haftung kann den gerichtlichen Entscheidungen bislang indes nicht entnommen werden. Dies könnte sich in Zukunft ändern: Aktuell liegen einige Verfahren beim EuGH zur Vorabentscheidung, zu anderen Fragen lassen sich Tendenzen aus den aktuellen Entscheidungen ersehen. Die aus unserer Sicht wichtigsten Aspekte der jüngsten Gerichtsentscheidungen haben wir für Sie zusammengefasst.

Keine Beweislastumkehr für den Datenschutzverstoß und den Schaden

Für Schadensersatzansprüche dürfte in einer Sache weitgehend Einigkeit unter den Gerichten bestehen: Die Betroffenen tragen die Beweislast für das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen – mit Ausnahme des Verschuldens.

Daraus folgt, dass die Betroffene auch einen Datenschutzverstoß erst einmal darzulegen und im Zweifel zu beweisen haben, bevor Unternehmen Schadensersatz leisten müssen. Das LG München hatte jüngst der klägerischen Argumentation eine Absage erteilt, aus einer durch die DSGVO begründete allgemeine Rechenschaftspflicht (Art 5 Abs. 2 DSGVO) folge stets eine Beweislastumkehr für einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften ([Urteil vom 09.12.2021, Az. 31 O 16606/20](#)). Die datenschutzrechtlichen Rechenschaftspflichten gelten nur im Verhältnis zu einer Aufsichtsbehörde. Betroffene können sich darauf nicht berufen.

Anders als von den Klägern häufig argumentiert, tragen die Betroffenen auch die Beweislast für das Vorliegen eines Schadens ([OLG Brandenburg, Beschluss vom 11.08.2021, Az. 1 U 69/20](#)). Auch diesbezüglich sei eine Beweislastumkehr zulasten der verantwortlichen Unternehmen abzulehnen, wobei in der Praxis

Schadenspositionen sicherlich in vielen Fällen geschätzt werden können.

Nachweis der fehlenden „Verantwortlichkeit“?

Das OLG Brandenburg hat zudem bestätigt, dass der Anspruchsgegner „nur“ die fehlende sog. Verantwortlichkeit für den entstandenen Schaden nachzuweisen hat, um einer Haftung zu entgehen.

Konkret stand dazu das LG Saarbrücken zum Jahresende vor der Frage, welche Anforderungen an den Nachweis der fehlenden Verantwortlichkeit durch das Unternehmen zu stellen sind. Die maßgebende DSGVO-Vorschrift fordert hier ausdrücklich, dass der Anspruchsgegner in *keinerlei Hinsicht* für den Umstand, der zum Schaden geführt hat, verantwortlich sein darf. Das Gericht weist darauf hin, dass die gesetzliche Formulierung keinen Hinweis auf die Darlegungslast des Verantwortlichen gibt ([Beschluss vom 22.11.2021, Az. 5 O 151/19](#)).

Fraglich ist in diesem Kontext, ob bereits die Berufung auf ein weisungswidriges Verhalten eines Mitarbeiters die Verantwortlichkeit entfallen lässt. Das LG Saarbrücken hat diese Frage dem EuGH vorgelegt. Sollte der Verweis auf ein Fehlverhalten des Angestellten der Nachweispflicht Genüge tun, ergäbe sich hieraus eine erhebliche Einschränkung der Schadensersatzpflicht für Verantwortliche.

Ungutes Gefühl als Schaden?

Die Darlegung eines (immateriellen) Schadens dürfte die größte Hürde aus Sicht der Betroffenen darstellen.

Erste Entscheidungen haben die Geltendmachung von sogenannten *Bagatellschäden* ausgeschlossen, andere Gerichte stellen bisweilen nur sehr geringe Anforderungen und fordern keine Erheblichkeit des Schadens. So ließ das AG Pfaffenhofen kürzlich bereits das *ungute Gefühl* genügen, dass personenbezogene Daten Unbefugten bekannt geworden sind ([Urteil vom 09.09.2021, Az. 2 C 133/21](#)). Zugegeben: Die Höhe des zugesprochenen Schadensersatzanspruchs von 300 Euro erscheint auf den ersten Blick überschaubar. Soweit eine Datenpanne aber bei vielen Personen nur ein unguutes Gefühl auslöst, drohen Haftungsrisiken in empfindlicher Höhe.

Die unterschiedlichen Anforderungen an den Schaden haben ihren Ursprung im nationalen Recht. Hiernach setzt ein Anspruch auf Geldentschädigung wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts nämlich stets voraus, dass es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt. Ob das Erreichen einer Erheblichkeitsschwelle auch für den europäischen Schadensersatzanspruch aus Art. 82 DSGVO gefordert werden kann, wird der EuGH entscheiden. Mittlerweile haben eine Vielzahl von Gerichten diese Vorlagefrage nach Luxemburg übersandt, auch das BVerfG (wir berichteten [hier](#)).

Zurechnung von Fehlverhalten nur durch Leitungspersonal?

Im Zusammenhang mit behördlichen Bußgeldern nach Art. 83 DSGVO liegt nun eine weitere für Unternehmen wichtige Frage beim EuGH: Sind Bußgelder an Leitungspersonen oder das Unternehmen als solches zu richten (wir berichteten dazu [hier](#))? Diese Frage liegt nun beim EuGH (Vorlage des KG Berlin, [Beschluss vom 06.12.2021, Az. 3 Ws 250/21](#)). Die Beantwortung durch den EuGH muss daher mit Spannung erwartet werden, hat sie doch ganz erhebliche Auswirkungen auf die unternehmensinterne Compliance.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de